Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 9545.) Gesetz, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen. Vom 12. Juni 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die wegen der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse behufs der Eigenthumsverleihung in den §§. 74, 76, 77, 80 bis 90, 94 bis 98, 104 bis 106 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten 2c., vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 77) enthaltenen Bestimmungen werden hierdurch mit folgenden Abänderungen auf Neu-Vorpommern und Rügen ausgedehnt.

§. 2.

Die zu regulirenden Stellen müssen bereits vor dem Erlasse des die Leibeigenschaft in Neu-Vorpommern und Rügen aufhebenden Gesetzes vom 4. Juli 1806 bestanden haben.

§. 3.

Rücksichtlich der in den §§. 76 und 81 des Gesetzes vom 2. März 1850 erwähnten Besitz- und Rechtsverhältnisse gilt nicht die Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848, sondern der 1. Januar 1892 als der entscheidende Zeitpunkt. Von demselben ab vererbt sich auch das im §. 79 des Gesetzes vom 2. März 1850 bezeichnete Recht.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Juli 1892.

Wenn aber derjenige, welcher eine bäuerliche Stelle zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 1. Mai 1854 (Gesetz-Samml. S. 257) inne hatte, diese Stelle vor dem 1. Januar 1892 geräumt und die daran behaupteten Rechte bei oder vor der Räumung schriftlich vorbehalten oder in einem Rechtsstreite, ohne damit rechtskräftig zurückgewiesen zu sein, vor der Räumung geltend gemacht hat, so soll sein und seiner Erben Anspruch auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse den Vorzug vor demjenigen eines späteren, zu seiner Familie nicht gehörigen Inhabers erhalten.

Verfügungen, Verabredungen und Kündigungen, welche nach dem 15. März 1892 getroffen sind und mit den Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes in Widerspruch stehen, sind dem die Regulirung verlangenden früheren Stelleninhaber gegenüber mit dem Eintritt der Regulirung rechtlich unwirksam.

Sind derartige Verfügungen, Verabredungen oder Kündigungen im Falle des ersten Absatzes in der Zeit vom 1. Januar 1892 bis 15. März 1892, oder im Falle des zweiten Absatzes in der Zeit von der Räumung der Stelle bis zum 15. März 1892 getroffen, so ist die Regulirung zu Gunsten des dieselbe verlangenden früheren Stelleninhabers nur mit der Maßgabe zulässig, daß Letzterer an Stelle des Gutsherrn in das zwischen diesem und dem Dritten begründete Rechtsverhältniß tritt.

An die Stelle der Bezugnahme auf das Gesetz vom 2. März 1850, welche sich in den §§. 77 und 88 desselben vorfindet, tritt die Bezugnahme auf das gegenwärtige Gesetz.

§. 4.

Bei der im Absatz 2 des §. 84 des Gesetzes vom 2. März 1850 gedachten Ablösung tritt die Vermittelung der Rentenbank nach den Vorschriften des §. 64 a. a. O. mit der Maßgabe ein, daß der Rentenbank Rückstände nicht überwiesen werden.

§. 5.

Die im §. 86 des Gesetzes vom 2. März 1850 angeordnete Zusammenlegung der Grundstücke erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung vom 18. November 1775 und der Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 371).

§. 6.

Mit dem §. 97 des Gesetzes vom 2. März 1850 findet zugleich der §. 2 der Deklaration vom 24. Mai 1853 in Betreff derjenigen Willenserklärungen und Judikate Anwendung, welche aus der Zeit vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes herrühren.

§. 7.

Gehören die zu regulirenden Stellen zu einem Tertialgute, so steht die Wahrnehmung der gutsherrlichen Rechte bei der Regulirung sowie bei der im

§. 5 gedachten Zusammenlegung dem Fiskus und dem zeitigen Tertialisten in Gemeinschaft zu.

§. 8.

Ansprüche auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse an Stellen behufs der Eigenthumsverleihung, oder Entschädigungsansprüche wegen der Entziehung solcher Stellen müssen in dem Zeitraume vom Erlasse des gegenwärtigen Gesetzes ab bis spätestens am 31. Dezember 1893 bei der Generalkommission zu Frankfurt a. O. angemeldet werden oder anhängig sein, widrigenfalls dieselben präkludirt sein sollen.

§. 9.

Die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes wird der Generalkommission zu Frankfurt a. O. übertragen.

Dabei finden in Ansehung der Rechte dritter Personen, der Zuständigkeit der Generalkommission, des Verfahrens und des Kostenwesens die im übrigen Theile der Provinz Pommern geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung, das Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 395) mit der Maßgabe, daß die zu erhebenden Pauschsätze zu berechnen sind:

a) für die im §. 80 des Gesetzes vom 2. März 1850 unter a Nr. 3 und b Nr. 4 gedachten Dienste und Leistungen nach §. 2 Nr. 1 des Kostengesetzes,

b) für die im vorbezeichneten §. 80 unter a Nr. 4 und b Nr. 3 und 5 gedachten Berechtigungen und Verpflichtungen nach §. 2 Nr. 2a des Kostengesetzes,

und daß im Falle des §. 5 des gegenwärtigen Gesetzes außerdem noch die Pauschsätze des §. 2 Nr. 3 des Kostengesetzes zu erheben sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 12. Juni 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.
Thielen. Bosse.

(Nr. 9546.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft durch den käuflichen Erwerb der Eisenbahn von Glasow nach Berlinchen. Vom 17. Juni 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Zu der Erweiterung des Unternehmens der Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft durch den Ankauf der Eisenbahn von Glasow nach Berlinchen wird die im §. 5 des Gesetzes vom 9. März 1880 (Gesetz-Samml. S. 169) vorbehaltene Genehmigung ertheilt.

§. 2.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 17. Juni 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) ist bekannt gemacht:

das Allerhöchste Privilegium vom 17. Mai 1892 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Elbing im Betrage von 700 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 26 S. 243, ausgegeben den 25. Juni 1892.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.